

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gästeführungen

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für die Stadt Worms mbH (im Folgenden „wfg“ genannt) vermittelt Stadtführungen und Reiseleitungen mit fachkundigen Gästeführern/innen (im Folgenden „der GF“ genannt). Vertragspartner sind der Besteller und der GF. Alle rechtlichen Beziehungen regeln sich zwischen diesen Parteien.

1. Für Stadtführungen beträgt die Gruppengröße max. 25 Personen. Bei größeren Gruppen sind entsprechend weitere GF hinzuzuziehen. **Fremdsprachige Führungen sind aufpreispflichtig. Die Preise verstehen sich als Nettopreise ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Sollte im Einzelfall ein Gästeführer umsatzsteuerpflichtig sein, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn nicht anders vereinbart, dem Auftraggeber zusätzlich zum Honorar in Rechnung gestellt. Das Honorar ist zahlbar in bar an Ihren Gästeführer gegen Quittung, und beinhaltet keine eventuell anfallenden Eintrittsgelder. Wünschen Sie eine Rechnung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen so erhalten Sie diese von Ihrem Gästeführer, Servicegebühr € 5,00.**
2. Um eine gute Betreuung und eine reibungslose Abwicklung der Vermittlung gewährleisten zu können, bitten wir um die schriftliche Bestellung der Führung spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin. Der Besteller erhält eine schriftliche Bestätigung.
3. **Stornierungen und Änderungen bestätigter Führungen müssen in schriftlicher Form erfolgen und sind bis spätestens 15 Tage vor dem vereinbarten Termin kostenfrei möglich. Danach fällt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von**
 - a. **15,00 EUR plus MwSt., bei 14 bis 4 Tagen vor dem gewünschten Termin**
 - b. **35,00 EUR plus MwSt. bei 72 Stunden und weniger vor dem gewünschten Termin an.**
 - c. **Ab einem Tag vor der Führung ist der volle Führungsbetrag zu zahlen**
 - d. **Bei Nichterscheinen des Bestellers gilt die Führung als ausgefallen und begründet ein Ausfallhonorar in Höhe des vereinbarten Führungshonorars.**
4. Bei Verspätung des Bestellers hält der GF, soweit nicht anders vereinbart, eine Wartezeit von 30 Minuten ab dem vereinbarten Führungsbeginn ein. Nach verstrichener Wartezeit gilt die Führung als ausgefallen und begründet ein Ausfallhonorar in Höhe des vereinbarten Führungshonorars. Bei verspätetem Eintreffen des Bestellers muss zwischen diesem und dem GF vereinbart werden, ob die Führung entsprechend verkürzt oder ob die ursprünglich vereinbarte Dauer der Führung eingehalten werden soll.
5. Die wfg haftet lediglich für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vermittlung soweit ihr eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung zur Last gelegt werden kann. Der GF haftet nur für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch ihn selbst oder durch seine/n Vertreter/in oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung des GF bezieht sich ausschließlich auf die Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfangs und ist begrenzt auf maximal die Höhe des Führungshonorars.
6. Sollte eine Bestimmung des geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
7. Besondere Bedingungen bei Fahrradführungen: Die Gruppengröße ist auf max. 20 Personen begrenzt, Kinder bis 12 Jahren können nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen. Verkehrssichere Fahrräder sind mitzubringen. Zudem bei Blindenführungen: max. 10 Teilnehmer plus Begleitperson.